



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

2.3 REGLEMENT ÜBER DEN DATENSCHUTZ IM SEV

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ZU ARTIKEL 5.8 DER SEV-STATUTEN**

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023



Verteiler:

Vorstand SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsidenten / -innen

Sektionskassiere /-innen

Gruppenpräsidenten /-innen

Kommission SEV

Gewerkschaftssekretäre / -innen

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Präambel	4
Artikel 2 – Personendaten	4
Artikel 3 – Bearbeitung von Personendaten	4
Artikel 4 – Besonders schützenswerte Personendaten	4
Artikel 5 – Grundsätze	5
Artikel 6 – Rechtsgrundlage	5
Artikel 7 – Datenschutzhinweise	5
Artikel 8 – Bearbeiten von Personendaten im Auftrag.....	5
Artikel 9 – Auslandübermittlung.....	6
Artikel 10 – Meldung neuer, wegfallender oder wesentlich veränderter Datenbearbeitungen	6
Artikel 11 – Meldung von Vorfällen	6
Artikel 12 – Weiterleitung von Begehren betroffener Personen	6
Artikel 13 – Organisation	6
Artikel 14 – Sanktionen.....	7
Artikel 15 – Schlussbestimmungen	7

Artikel 1 – Präambel

- 1.1 Mitglieder, Mitarbeitende und andere Personen, deren Personendaten bearbeitet werden, erwarten einen verantwortungsvollen und rechtskonformen Umgang mit ihren Personendaten.
- 1.2 Bei der Bearbeitung von Personendaten wird das anwendbare Recht und das Reglement über den Datenschutz im SEV eingehalten. Das Reglement stellt allgemeine Grundsätze für den Umgang mit Personendaten auf und ist verbindlich für alle Mitarbeitenden und Leitungsorgane der Gewerkschaft des Verkehrspersonals SEV.

Artikel 2 – Personendaten

- 2.1 Personendaten sind Informationen (Daten), die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen («betroffene Person»). Sie setzen damit einen Personenbezug voraus, was manchmal erst aus dem konkreten Zusammenhang heraus klar wird. Keine Rolle spielt, ob Personendaten elektronisch gespeichert oder auf einem physischen Träger festgehalten sind.
- 2.2 Im SEV können folgende Personendaten vorhanden sein:
 - Kontaktangaben wie Namen, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
 - Zugehörigkeit zu einer Teilorganisation
 - Identifikationsangaben wie IP-Adressen, Personalnummer oder AHV-Nummer
 - Bild- oder Tonmaterial mit Rückschlussmöglichkeit auf Personen
 - Individuelle Löhne
 - Angaben über Merkmale, Verhalten, Leistung, Befindlichkeit, Vorlieben, Eigenschaften, Meinungen, über soziale, familiäre oder wirtschaftliche Interaktionen, etc.
- 2.3 Zentrale Bedeutung haben im Datenschutz die Begriffe Personendaten und Bearbeitung. Immer wenn Personendaten bearbeitet werden, sind die Vorgaben zum Datenschutz in diesem Reglement zu beachten.

Artikel 3 – Bearbeitung von Personendaten

- 3.1 Das Bearbeiten von Personendaten umschreibt als überaus weiter Begriff jeden beliebigen Umgang mit den Personendaten (elektronisch oder physisch).
 - Aufbewahren, Speichern und Archivieren
 - Erheben/Beschaffen
 - Zugriff
 - Weitergabe/Übermittlung an Dritte
 - Auswertung/Analyse
 - Veröffentlichung
 - Löschen/Vernichten
 - Anonymisieren/Pseudonymisieren
- 3.2 Online werden Personendaten insbesondere über Tracking-Tools, Social Media und Cookies bearbeitet. Applikationen wie OM oder das Sektionsportal enthalten in jedem Fall Personendaten. Zudem werden auch mit der Aufbewahrung von Personaldossiers Personendaten bearbeitet.

Artikel 4 – Besonders schützenswerte Personendaten

- 4.1 Besonders schützenswerte Personendaten mit Bezug zu Rechtsschutz, Darlehen, Notunterstützung und Kalenderunfall werden im SEV separat und ausserhalb des Mitgliederverwaltungssystems OM aufbewahrt.
- 4.2 Der Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten ist auf die Mitarbeitenden eingeschränkt, für die dieser Zugriff durch ihre Aufgabe erforderlich ist.
- 4.3 Besonders schützenswerte Personendaten beziehen sich auf:
 - Gesundheitsdaten

- Gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten
- Massnahmen der sozialen Hilfe
- Strafverfolgung/Straftaten
- Daten von Externen wie Arbeitgeber, Sozialversicherungen, Steuerverwaltung, etc.

Artikel 5 – Grundsätze

- 5.1 Die Personendaten werden fair bearbeitet und nur so, wie es die betroffene Person erwarten darf.
- 5.2 Werden Personendaten von der betroffenen Person selbst oder von anderen Quellen beschafft, wird die betroffene Person aktiv, rechtzeitig, detailliert und verständlich über die Bearbeitung ihrer Personendaten informiert.
- 5.3 Die Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.
- 5.4 Das Erheben von Personendaten ist auf das notwendige Mass zu beschränken.
- 5.5 Die Personendaten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die mit der Bearbeitung verfolgten Zwecke erforderlich ist. Ein Löschkonzept stellt sicher, dass Personendaten nach Ablauf einer gewissen Dauer gelöscht werden.
- 5.6 Die Personendaten werden sachlich richtig und auf dem neuesten Stand gehalten.
- 5.7 Die Personendaten werden vertraulich behandelt werden und durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugter Vernichtung, Veränderung, unbefugtem Verlust oder vor unbefugter Offenbarung geschützt.

Artikel 6 – Rechtsgrundlage

- 6.1 Der SEV ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Statuten und Reglementen des SEV verpflichtet und ist dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) unterstellt.
- 6.2 Bei der Bearbeitung von Personendaten hält sich der SEV an die Grundsätze in Artikel 5 und bearbeitet nur Daten, die er rechtens erhalten hat und deren Bearbeitung durch den Willen der betroffenen Person gedeckt ist, ausser es stehen rechtliche oder vertragliche Interessen dagegen.

Artikel 7 – Datenschutzhinweise

- 7.1 Betroffene Personen sind in verständlicher und leicht zugänglicher Form über die Bearbeitung ihrer Personendaten zu informieren, ausser die Bearbeitung ist beispielsweise gesetzlich vorgesehen.
- 7.2 Die Information an die betroffene Person muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Kontaktdaten der datenverantwortlichen Organisation
 - Bearbeitungszweck
 - Empfängerin beziehungsweise Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen beziehungsweise Empfängern
 - Angabe der Staaten bei Auslandübermittlung
 - Datenkategorien bei indirekter Datenerhebung (nicht bei betroffener Person)
 - Modalitäten von wesentlichen, vollautomatisch getroffenen Entscheidungen

Artikel 8 – Bearbeiten von Personendaten im Auftrag

- 8.1 Die Bearbeitung von Personendaten kann einem Dienstleister als Auftragsbearbeiter übertragen werden. Gegenüber der betroffenen Person bleibt aber der SEV für die Bearbeitung der Personendaten verantwortlich. Für den Beizug eines Auftragsbearbeiters müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Bei der Auswahl des Auftragsbearbeiters wurde darauf geachtet, dass dieser den Datenschutz und insbesondere die Datensicherheit gewährleisten kann.

- Die Übermittlung von Personendaten an den Auftragsbearbeiter verstösst nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten.
 - Vor der Übermittlung von Personendaten an den Auftragsbearbeiter wird eine Auftragsbearbeitungsvereinbarung schriftlich oder in Textform geschlossen.
 - Soll ein Auftragsbearbeiter mit Sitz im Ausland beauftragt werden, müssen zusätzlich die Voraussetzungen von Artikel 9 dieses Reglements erfüllt sein.
- 8.2 Auftragsbearbeiterinnen und Auftragsbearbeiter müssen in der Auftragsbearbeitungsvereinbarung u. a. verpflichtet werden, Personendaten nur in Übereinstimmung mit ihrem Auftrag und den Instruktionen des SEV zu bearbeiten, sie zu keinen anderen Zwecken zu verwenden und die Sicherheit der Datenbearbeitung zu gewährleisten. Unterbeauftragte dürfen nur mit der Zustimmung des SEV beigezogen werden.

Artikel 9 – Auslandübermittlung

- 9.1 Personendaten dürfen nur dann ins Ausland übermittelt werden, wenn im Empfängerstaat ein angemessenes Datenschutzniveau besteht oder besondere Schutzvorkehrungen wie vertragliche Garantien getroffen wurden.

Artikel 10 – Meldung neuer, wegfallender oder wesentlich veränderter Datenbearbeitungen

- 10.1 Um die Datenschutzkonformität eines Prozesses, einer Applikation, eines Projekts oder sonstigen Vorhabens sicherzustellen und die notwendigen Massnahmen anregen zu können, haben alle Mitarbeitenden die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater möglichst frühzeitig einzubeziehen.
- 10.2 Neue oder wesentlich veränderte Datenbearbeitung können sein:
- Einsatz einer neuen Software/Anwendung oder bestimmter Funktionen davon
 - Angepasste Marketingmassnahmen
 - Veränderte oder neue Analyse/Auswertung/Verknüpfung bestehender Daten mit Personenbezug
 - Verwendung bestehender Software/Anwendung zur Erhebung zusätzlicher Personendaten oder für weitere als bisherige Zwecke
 - Anlegen neuer Datensammlungen
 - Einräumung eines Fernzugriffs auf Personendaten

Artikel 11 – Meldung von Vorfällen

- 11.1 Befürchtete und effektive Datenschutzverstösse sind schnellstmöglich und ohne jeden Verzug der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater zu melden.
Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater prüft zusammen mit der IT SEV die Benachrichtigung von Behörden, betroffenen Personen und weitere Massnahmen.

Artikel 12 – Weiterleitung von Begehren betroffener Personen

- 12.1 Begehren betroffener Personen etwa auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit oder Überprüfung automatisierter Einzelentscheide mit Bezug auf ihre Personendaten sind umgehend der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater weiterzuleiten. Sie oder er veranlasst unter anderem bereichsübergreifend die Datenzusammenstellung und übernimmt die Kommunikation mit den betroffenen Personen.

Artikel 13 – Organisation

- 13.1 Die Mitarbeitenden des SEV sind in ihrem Verantwortungs- und Tätigkeitsbereich verantwortlich für die Befolgung der in diesem Reglement festgelegten Grundsätze für den Umgang mit Personendaten.
- 13.2 Dateneignerinnen und Dateneigner tragen für die betreffende Datensammlung beziehungs-

weise die betreffende Datenbearbeitung die Hauptverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzrechts und dieses Reglements. Sie sorgen für die Dokumentation der betreffenden Datenbearbeitung und wenn erforderlich die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, und sie stellen der IT SEV die notwendigen Informationen zur Verfügung, damit diese die technischen Massnahmen zur Einhaltung der Datensicherheit treffen kann.

- 13.3 Die IT SEV trifft in den Informationssystemen die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherung der Personendaten.
- 13.4 Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater hat die Aufgabe, unabhängig zu beraten und organisationsweit die Einhaltung des Datenschutzes zu koordinieren. Dazu ist sie beziehungsweise er auf einen lückenlosen und raschen Informationsfluss durch sämtliche Mitarbeitenden angewiesen, weil für die Erfüllung gewisser datenschutzrechtlicher Pflichten zwingende Fristen zu beachten sind.
- 13.5 Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater veranlasst die gesetzlich erforderliche Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, führt das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten, koordiniert die Meldung von Vorfällen und die Erfüllung der Rechte betroffener Personen. Darüber hinaus prüft die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater, ob betroffene Personen bei der Datenbearbeitung im Sinne der Transparenz ausreichend informiert werden. Wo notwendig, formuliert und führt sie oder er Datenschutzhinweise nach.

Artikel 14 – Sanktionen

- 14.1 Verletzungen des Reglements über den Datenschutz im SEV können disziplinarische, zivilrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen nach sich ziehen.

Artikel 15 – Schlussbestimmungen

- 15.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft.
- 15.2 Das Reglement über den Datenschutz im SEV kann durch weitere Vorgaben oder Reglemente, die den Umgang mit Personendaten betreffen, ergänzt werden.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi